



15. September 2009

Gemeinderat
Postfach 56
9473 Gams

029

Gemeinde Gams: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baureglement**

Das vorliegende Baureglement wurde mit den Baureglementen der Gemeinden der Region Werdenberg harmonisiert. Ziel dieser Harmonisierung ist es, in allen Bereichen des örtlichen Planungs- und Baupolizeirechts (mit Ausnahme der Regelbauvorschriften) eine Vereinheitlichung in der Reglementierung und in der Folge auch in der Anwendung zu erzielen.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung dieses Baureglements sind die folgenden Bemerkungen anzubringen:

Die technischen Erläuterungen sowie die Hinweise in der rechten Spalte sind nicht als Bestandteil des Baureglements zu betrachten und werden demnach von der Genehmigung nicht miterfasst (Ausnahme: Seite 7, Ausführungen erstrecken sich über die gesamte Seite).

Die Ergebnisse der umfassenden Naturgefahrenanalyse wurden der Gemeinde Gams im Dezember 2008 zugestellt. Im geplanten Baureglement sind keine Bestimmungen zum Umgang mit Naturgefahren enthalten. Wir empfehlen der Gemeinde Gams einen entsprechenden Artikel im Baureglement zu schaffen. Falls Beispiele benötigt werden, verweisen wir z.B. auf die in den Gemeinden Mels, Weesen und Rieden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

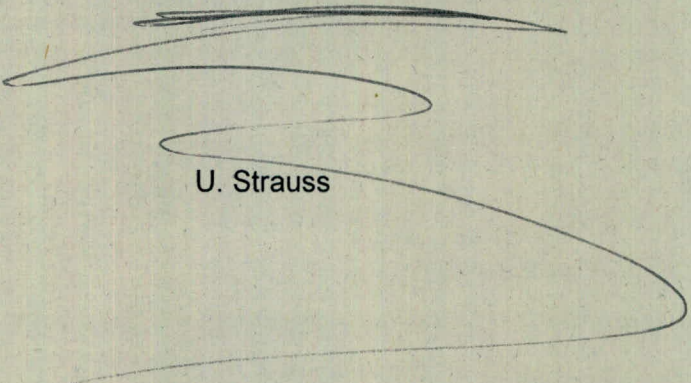
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Das Baureglement vom 12. Juni 1996 (inkl. Nachträge vom 8. Juni 1999 und 11. Juli 2008) wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- TBA Rechtsdienst